Stadt Fürstenau Fürstenau, den 27.10.2026

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau
FB 1/039/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.11.2026	Stadtrat	Entscheidung

Besetzung sonstiger Stellen

I. Umlegungsausschuss der Stadt Fürstenau.

Gemäß § 73 NKomVG i.V.m. §§ 45 ff BauGB und § 3 ff. der Nds. VO zur Durchführung des BauGB besteht der Umlegungsausschuss aus 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Davon müssen 4 Mitglieder Fachmitglieder sein. Die übrigen 3 Mitglieder müssen dem Rat angehören.

Gemäß § 73 NKomVG finden die §§ 71 und 72 NKomVG auf die Besetzung dieser 3 Sitze Anwendung.

Das bedeutet, dass auf jede Fraktion/ Gruppe ein Sitz entfällt.

II. Mitgliederversammlung Osnabrücker Land-Entwicklungs GmbH (oleg)

Die Stadt Fürstenau ist Gesellschafter der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft (oleg) mbH. Nach § 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat die Stadt einen Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu benennen. Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird der Stadtdirektor vorgeschlagen, da dieser sich bei Verhinderung gem. § 138 Abs. 2 Satz 3 durch einen Beschäftigten der Kommune (Samtgemeindeverwaltung) vertreten lassen kann.

Sollte als Vertreter oder Vertreterin der Stadt ein Ratsherr oder eine Ratsfrau benannt werden, so ist dieses ein höchstpersönliches Recht. Eine pauschale Vertretung durch einen Verwaltungsmitarbeiter ist dann nicht möglich.

III. Netze Holding

Die Stadt Fürstenau ist Gesellschafterin der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG mit einem Geschäftsanteil von 250.000 €. Nach § 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat die Stadt einen Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu benennen. Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird der Stadtdirektor vorgeschlagen, da dieser sich bei Verhinderung gem. § 138 Abs. 2 Satz 3 durch einen Beschäftigten der Kommune (Samtgemeindeverwaltung) vertreten lassen kann.

Sollte als Vertreter oder Vertreterin der Stadt ein Ratsherr oder eine Ratsfrau benannt werden, so ist dieses ein höchstpersönliches Recht. Eine pauschale Vertretung durch einen Verwaltungsmitarbeiter ist dann nicht möglich.

IV. Landschaft des ehemaligen Fürstentums Osnabrück

Durch die Kommunalwahl 2021 setzt sich die zweite Kurie der Landschaft des ehemaligen Fürstentums Osnabrück neu zusammen. Daher ist die Stadt Fürstenau angehalten, zwei Mitglieder und zwei Vertreter für dieses Gremium zu benennen. Die entsendeten Vertreter müssen nach der Satzung der Osnabrücker Landschaft, dem „Magistrat" der Kommune, also dem Stadtrat angehören. Vertreter kann auch der Stadtdirektor sein, der zwar nicht Mitglied des Stadtrates ist, gleichwohl aber nach § 106 NKomVG an dessen Sitzungen teilnimmt und beratendes Mitglied im Hauptausschuss ist.

Es wird vorgeschlagen, Bürgermeister/ Bürgermeisterin und Stadtdirektor als Mitglieder zu entsenden. Zudem sollten noch zwei frei zu benennende Ratsmitglieder als Vertreter gewählt werden.

V. Wasser- und Bodenverband

Die Stadt Fürstenau ist als Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Fürstenau" in dessen Gremien derzeit wie folgt vertreten:

a) Vorstand = Stadtdirektor Matthias Wübbel
Vertreter = Beigeordneter Johannes Selker

b) Ausschuss = Ratsherr Frantzen
Vertreter = Ratsherr Höveler

Bei der Entscheidung über die Neubesetzung der Gremien des Wasser- und Bodenverbandes „Fürstenau" handelt es sich um die Wahl von Einzelpersonen, die nach den Vorgaben des § 67 NKomVG erfolgt. Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Beschlussvorschlag:

I.

Der Rat stellt folgende Besetzung für den Umlegungsausschuss fest:

CDU - Fraktion

.....

Vertreter .....

SPD/ GRÜNE

.....

Vertreter .....

AfD- Fraktion

.....

Vertreter .....

II.

Der Rat entsendet _____ als Mitglied der Gesellschafterversammlung.

III.

Der Rat entsendet _____ als Mitglied der Gesellschafterversammlung.

IV.

Der Rat entsendet folgende Personen als Mitglieder in die Kurie der Osnabrücker Landschaft

_____

_____

_____(Vertreter/ Vertreterin)

_____(Vertreter/ Vertreterin)

V.

Als Vertreter für die Gremien des Wasser- und Bodenverbandes „Fürstenau“ werden gewählt:

a) Vorstand = _____

Vertreter = _____

b) Ausschuss = _____

Vertreter = _____

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Stadtdirektor